

Der Gesellen-Bildungs-Verein in Chur

Autor(en): **C.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **3 (1852)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-720529>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Gesellen = Bildungs = Verein in Chur.

Es war am 18. Oktober 1841, als sich bei der Glocke in Chur auf die Einladung Gg. Dethmanns aus Holstein, der hier als Buchbindergefelle arbeitete, 8 Freunde, nämlich 4 Buchbinder, 1 Schriftseker, 1 Messerschmied, 1 Schneider und 1 Kupferschmied, versammelten, und sich darüber besprachen: Wie sie ihre Feierstunden nützlich für ihre Fortbildung anwenden, und sich durch gegenseitige Mittheilungen angenehm unterhalten könnten. Bald war man über die Unterhaltungs = Gegenstände einig. Uebung im Gesang und Fortbildung in demselben hielt man für das Wichtigste, dann Unterricht im Zeichnen, Rechnen und anderen für den Professionisten unentbehrlichen und wichtigen Kenntnissen. Nun wurden der Präsident in der Person des Buchbindergefellen Joh. Eberhardinger und der Kassier in der Person des Schriftsekers Georg Bonadurer von Chur gewählt.

Als Zweck des Vereins wurde Veredlung der Sitten und gesellige Vergnügungen des hiesigen Gesellenstandes, und eine innige Verbrüderung desselben hingestellt; daher wurde jeder ordentliche Arbeiter, ohne Unterschied des Gewerbes und der Heimath, als aufnahmefähig erklärt, insofern er als ein ordentlicher, sich anständig benehmender Mensch bekannt sei. Die Wahl geschieht durch Stimmenmehrheit, Eintrittsgeld 36 Bluzger und wöchentlicher Beitrag 9 Bluzger.

Der Eifer, welchen die Mitglieder beim Gesangunterricht zeigten, machte es möglich, daß sie bald etliche schöne Lieder ordentlich singen konnten, und veranlaßte den Beschluß, künftig jeden Sonntag, Abends nach dem Nachtessen, zusammen zu kommen und sich im Gesang zu üben, auch wöchentlich drei Singstunden bei Hrn. Lehrer Hitz zu nehmen. Schnell sammelten sich mehrere junge Männer um diesen Kern der Gesellschaft und wünschten Aufnahme, schnell blühte dieser Bildungsverein empor und viele machten Vorschläge zur bessern Einrichtung, Unterhaltungsmaterial und Begründung einer Vereinsbibliothek, welche hauptsächlich solche Schriften enthalten sollte, die belehrend und fortbildend wirken und manchem die Mittel an die Hand geben, das früher Versäumte nachzuholen. Dieses gemeinnützige veredelnde Streben verschaffte den Mitgliedern die angenehmsten Feierstunden.

Je mehr die Gesellschaft anwuchs, desto mehr wurde die Aufstellung bestimmter Statuten zum Bedürfnis. Es wurden nun mehrere Mitglieder durch Stimmenmehrheit mit Entwerfung derselben beauftragt, unter denen Georg Bonadurer, von hellem Kopf und reinem Sinn für das Bessere, sich besonders auszeichnete. Er verschaffte sich die Statuten ähnlicher Vereine in der Schweiz, nahm das Beste und Passendste daraus und beseitigte alles, was auf Abwege und durch diese zu Verlegenheiten führen könnte. Nachdem ein engerer Ausschuss dieselben nochmals durchgesehen, wurden sie sämtlichen Mitgliedern vorgelegt und am 24. Oktober 1841 einhellig angenommen.

Die wichtigsten dieser Statuten sind folgende: § 1. Der Bildungsverein der Handwerker in Chur hat den Zweck, seinen Mitgliedern Mittel und Gelegenheit zu nützlicher Belehrung, angenehmer Unterhaltung und zur Begründung und Beförderung inniger Freundschaft darzubieten. § 2. Dagegen wird der Verein allen politischen und kommunistischen Umtrieben und Verbindungen gänzlich fremd bleiben, und daher wird jedes Mitglied desselben zum Voraus gewarnt, solchen im Verein Eingang zu verschaffen, und zwar bei Strafe des Ausschlusses im Unterlassungsfalle. § 6. Der Verein hält wenigstens alle acht Tage eine ordentliche, und so oft es der Vorstand oder ein Drittel der Vereinsmitglieder für nöthig erachtet, eine ausserordentliche Sitzung. § 7. Diese Sitzungen sind nächst den Vereinsgeschäften hauptsächlich belehrenden Vorträgen und der Erörterung der den Zwecken des Vereins entsprechenden Fragen gewidmet. § 20. Zum Behufe der Lektüre hat der Verein eine Bibliothek und hält Zeitschriften und Zeitungen. Ueber die Anschaffung derselben entscheidet der Verein. Bei der Wahl der Zeitungen sollen wo möglich beide Richtungen berücksichtigt werden. § 27. Der Unterricht wird sich, so weit es die Vereinskasse bestreiten kann, der Reihe nach hauptsächlich auf Gesang, Zeichnen, Kopf- und Tafelrechnen, Schön- und Rechtsschreiben, Buchführung und deutsche Stylübung erstrecken. § 35. Bei schönem Wetter wird der Verein Sonntags Nachmittags zuweilen Spaziergänge ins Freie, besonders in die der Stadt Chur zunächst gelegenen Ortschaften machen. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet, dazu die nöthigen Anordnungen zu treffen. § 43. Jedes Mitglied zahlt 6 Schweizerbaken Eintrittsgebühr und $1\frac{1}{2}$ Schweizerbaken wöchentlichen Beitrag, der alle 14 Tage

eingezogen wird, und je nach Umständen erhöht oder erniedrigt werden kann. § 49. Wer durch seine Aufführung die Ehre oder den Fortbestand des Vereins gefährdet, kann nach erfolgtem Urtheil der Jury durch Stimmenmehrheit aller Vereinsmitglieder ausgeschlossen werden. § 61. Entsteht Streit zwischen Mitgliedern des Vereins, so wählt jede Partei, falls sie sich unter Vermittlung des Vorstandes nicht sogleich wieder mit der andern vereinigen können, einen Schiedsrichter. Diese noch zwei und dann vereint den Obmann. Können die Schiedsrichter in der Wahl des Obmannes in Zeit von drei Tagen nicht einig werden, so wählt diesen der Verein selbst. § 64. Findet das Schiedsgericht, es sei Strafe über eines oder andere Mitglieder zu verhängen, so weist es die Sache an eine Jury.

Es ging nicht lange, bis das gebildete hiesige Publikum auf den Verein aufmerksam wurde und sich für ihn interessirte. Sobald man den edlen Eifer dieser jungen Männer näher kennen lernte, fehlte es nicht an Beiträgen für ihre Bibliothek, die jetzt über 300 Bände zählt — alles nützliche, für Handwerksgefelln passende Schriften. Eines der wirksamsten Bindemittel war von Anfang an der Gesang, der zuerst von dem hiesigen Schullehrer Hitz und später von dem hiesigen Schullehrer Schweizer geleitet wurde. Mit Lust und Freude widmet der letztere jetzt noch viele seiner Freistunden diesen jungen Leuten — mehrere Jahre standen der wackere nun verstorbene G. Bonadurer und Hr. Schweizer als Leitstern dieser Gesellschaft vor, und führten sie, nie den Zweck aus den Augen verlierend, mit freundlicher Liebe und väterlicher Umsicht vorwärts. Noch ist Hr. Schweizer nicht nur ihr thätiger Gesanglehrer, sondern auch Rathgeber und Führer.

Dieser Verein bestand früher größtentheils aus deutschen Professionisten, nun aber hat sich an ihn der schweizerische Grütli-Verein am 9. August vorigen Jahres angeschlossen, welches im Allgemeinen zwar gutgeheißen wurde, jedoch mit der Klausel, daß man zuerst eine Zeit lang einander näher kennen lernen wolle, ehe man definitiv sich vereinige.

Neuerdings taucht wieder die Idee auf, aus all den Gesellen-Bildungsvereinen einen Central-Verein zu schaffen — und lebhaft wird aus der westlichen Schweiz und Zürich mit dem bündner. Bildungsverein korrespondirt. Da aber dieser an seinen Statuten festhält, so wird wohl schwerlich etwas daraus werden. Die

Idee ist allerdings einladend — wer aber einmal den Finger bietet, von dem wird bald Hand und Arm verlangt. Als im Jahr 1849 von der Bundesregierung die Papiere all der schweiz. Bildungsvereine untersucht und den Behörden der Befund eingeschickt werden mußte, da wurden in Folge dieser Untersuchungen die meisten dieser Vereine aufgelöst — aber der Bildungsverein in Chur blieb unangetastet, weil er sich von allen politischen Umtrieben so sehr fern hielt, daß durch große Stimmenmehrheit ein Präsident am gleichen Tage entlassen und vom Verein ausgeschlossen wurde, an welchem er zum Anschluß an die politischen Umtriebe rathen wollte, und dem Verein darüber Anträge machte. In Briefen aus den französischen Kantonen, besonders Genf, wurde hart in den Verein gedrungen, sich anzuschließen; mit Würde und Ernst wies er das Unsinnen zurück und verbat sich alle weitere Correspondenz in diesem Sinne. Herzlichen Dank wußten die Vereinsmitglieder denjenigen ihrer Freunde, welche sie in dem Kreise ihrer Statuten zu erhalten strebten, als sie sahen, welch schmähliches Ende die Bewegungen in dem unglücklichen Baden und Hessen nahmen.

So hat sich der Bildungsverein in den zehn Jahren seines Bestehens die Achtung des Publikums bewahrt. Nichts Unanständiges u. s. w. oder Unschönes kann demselben zur Last gelegt werden, wohl aber ist bekannt, daß nicht nur Vater Schweizer jeden Abweichenden wieder auf die richtige Bahn zu leiten suchte, sondern daß auch der ältern, erfahrenen Gesellen viele ihren jüngern noch schwankenden Brüdern die Hand reichten, wenn sie straucheln wollten. Daher das feste Vertrauen, daher die aufrichtige Liebe zu einander — dies der einfache Grund, warum dieser Verein es bis in das eilfte Jahr in seiner ursprünglichen Einrichtung gebracht hat — möchten nie diese Stützen wanken, und nichts im Stande sein, diese Harmonie zu stören — dies der Wunsch eines alten Freundes vom Bildungsverein in Chur.

C. H.

L i t t e r a t u r.

1. **Uehlinger, Geographie der Schweiz für die Schule und das Haus.** Aarau 1851. 277 Seiten.

Verfasser möchte durch seine Geographie den Schweizern eine möglichst genaue Kenntniß ihres Vaterlandes bieten; er hat hiebei,